



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.16 RRB 1806/0366
Titel	Ratification des Plans einer Anstalt zu besserer Instruction der Landschulmeister.
Datum	29.03.1806
P.	417–422

[p. 417] Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm, von dem Erziehungs-Rathe, unterm 20sten dieß hinterbrachten, ausführlichen und sorgfältigen Schreibens, über den Entwurf einer Anstalt, welche dahin abzielt, die wirklichen Landschulmeister des Cantons, durch einen cursorischen Unterricht und Übungen, mit den besten Lehrmethoden für die, in ihren Schulen zu erlernenden Elementar-Kenntniße bekannt zu machen, und nach dem ihm, von seiner zu Prüfung dieses Entwurfs eigens bestellten Commiſion (in Folge Auftrags vom 22sten d. M.) erstatteten Bericht, – hat, mit vorzüglichem Wohlgefallen, in dem Antrage des Erziehungs Rathes, einen neuen Beweis seines verdienstlichen Eifers für eine stets fortschreitende Verbeßerung des öffentlichen Unterrichts und der Bildung der Jugend, und in dem Anerbieten zweyer seiner Mitglieder, der Herren Alt-Rathsherr Rusterholz und Professor Schultheß, die ihre Zeit und ihre Kenntniße der vorhabenden weitem Ausbildung der Landschullehrer zu widmen, ohne einige Entschädigung bereit sind, die edle Denckungsart dieser vaterländisch gesinnten Männer, erkannt.

Von den nämlichen Gesinnungen ausgehend, welche bis dahin die Regierung // [p. 418] in ihren, auf das Schul- und Unterrichtswesen Bezug habenden Berathungen leiteten, und, denen zufolge, was die beschränkten Staatskräfte zur Unterhaltung und Beförderung dieses Zweiges der öffentlichen Verwaltung aufzuwenden erlaubten, auch wirklich jederzeit ist aufgewandt worden, hat der Kleine Rath, nachdem er sich von den wohlthätigen Zwecken des vorgelegten Entwurfes überzeugt hat, demselben, so wie er umständlich in dem Schreiben des Erziehungs-Rathes enthalten ist, seine vollkommene Genehmigung ertheilt. Es hat derselbe, zu Ertheilung dieses seines Guttheißens, um so weniger Bedenken getragen, als der Entwurf selbst keineswegs irgend eine fortdauernde, sondern lediglich eine auf drey Jahre vertheilte Bildungsanstalt erheischt, und als von dem Erfolge derselben einerseits durch einen zu erzwekenden löblichen Nacheifer der Landschullehrer unter einander, und anderseits durch Aufmunterung der Gemeinden zu eignen öconomischen Anstrengungen für das Emporkommen ihrer Schulen, sich bleibende und dauerhafte Resultate erwarten lassen. Der Kleine Rath beauftragt demzufolge seine Finanz-Commiſion, die für die Ausführung der mehrerwähnten Anstalt erforderlichen Summen, in dem Maaße, wie dieselben in dem Entwurf selbst berechnet sind, der von dem Erziehungs Rath mit der Oeconomie der Anstalt zu beauftragenden Behörde, auf erfolgreiches Begehren, verabfolgen zu lassen.

Er beauftragt den Erziehungs Rath, nach seinem erprobten Eifer und Einsichten, die Ausführung des von // [p. 419] der Regierung genehmigten Plans, nach allen seinen Bestimmungen, zu leiten und zu beaufsichten, und hinwieder die Herren Schulinspectoren, denen dieser Beschluß, in Begleit des auszuführenden Entwurfs selbst, von ihm wird mitgetheilt werden, einzuladen, das Unternehmen auch ihrerseits, durch kluge Verwendung alles ihres Einflusses zu befördern; insbesondere aber wird der Erziehungs-Rath beauftragt, nach Verfluß des ersten Jahres, dem Kleinen Rath einen umständlichen Bericht über den Erfolg der Anstalt, zu hinterbringen, welcher sich einerseits auf die Berichte der von dem Erziehungs Rath zu ernennenden Aufsichts-Commiſion [Art. 8], anderseits dann aber vorzüglich auf die, von den Herren Schulinspectoren einzuziehenden Berichte von den

Fortschritten derjenigen Schullehrer, welche, während des ersten Jahres, die Anstalt besucht haben, gründen soll, und in Folge deßen, der Kleine Rath über die weitere Fortsetzung der Anstalt, alsdann das dienlich Erachtende verfügen wird.

Plan
der Anstalt zu beßerer Instruction
der Landschulmeister.

1.

Es wird auf Kosten des Staates, eine Anstalt errichtet, welche den Zweck hat, unsere Landschulmeister theils in den, für sie nöthigen Kenntnißen, namentlich im Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang, theils in der Lehrmethode selbst, zu vervollkommen, daß ihre Amtsverrichtungen mit einem beßern Erfolge begleitet seyen, als bisher.

2.

Das edelmüthige Anerbieten des Herren Alt-Rathsherren und Erziehungs Rathes Rusterholz, für die zwey ersten // [p. 420] Jahre, eines seiner Häuser auf dem Riedtli zum Unterrichte herzugeben, und, mit Herrn Profeßor Schultheß, den Unterricht selbst unentgeltlich zu übernehmen, wird vom Erziehungsrathe mit großem Dank und Beyfall angenommen.

3.

Es ist ihnen überlaßen, dem Erziehungs Rath einen Lehrer im Gesange, und einen Gehülfen für jeden Nothfall vorzuschlagen, welcher anständig besoldet werden soll.

4.

Mit dem Unterrichte, welchen die Schulmeister erhalten, wird die praktische Anwendung des Gelernten, an Kindern in der Schule der untern Straße, bey gehöriger Aufsicht, verbunden.

5.

Die Zeit des Unterrichtes für jede Abtheilung, ist auf einen Monat, und zwar auf einen Sommermonat, bestimmt.

6.

Es wird unverzüglich von den Herren Schulinspectoren eine Liste verlangt, in welcher die Schulmeister ihres Kreises, nach der Fähigkeit und der Meinung zu weiterer Ausbildung, geordnet sind. Nach dieser Claßification werden aus den 380. Landschulmeistern unsers Cantons, für das laufende Jahr 90. ausersehen, und in 3. Abtheilungen, jede zu 30, zu der angeordneten Instruction gezogen; Indeß wird man Niemanden, am wenigsten die Bejahrten, förmlich zur Theilnahme zwingen.

7.

Wenn diese 90. Subjecte den, im §. 5. bestimmten Curs vollendet, und sowohl in den anzustellenden Prüfungen am Schluß jedes Curses, als den nächst kommenden Winter durch, in ihren eigenen Schulen, den Nutzen des genoßenen Unterrichtes werden be- // [p. 421] währt haben: dann sollen, wofern der Erziehungs Rath mit dem Erfolge zufrieden seyn kann, im Sommer 1807. wieder 90., und unter den gleichen Bedingungen im Sommer 1808. eben so viele, derselben Instruction theilhaft werden, so daß in gedachten drey Jahren 270, und hiermit wahrscheinlich alle, denen es an Lust und Trieb, wie an Fähigkeit, sich zu vervollkommen, nicht gänzlich mangelt, diesen Anlaß benutzen können. Keine andern Subjecte, als wirkliche Lehrer einer öffentlichen Gemeindsschule, sollen in diese Zahl aufgenommen werden dürfen.

8.

Der Erziehungsrath ernennt, aus seinem Mittel, eine Commiſion, welche, gemeinschaftlich mit den Unternehmern, den Detail der Sache besorgt, der Prüfung der Ankommenden und Abgehenden beywohnt, das Institut öfters besucht, und dem Erziehungsrathe von jedem Course einen genauen Bericht erstattet, auch allemahl die zwey Subjecte, die sich in jedem Jahr durch die gemachten Fortschritte vor den anderen hervorthun werden, der Behörde insbesondere bezeichnet, und die Anwendung, welche die im Institute gewesenen Lehrer, an ihren Stellen von dem empfangenen Unterrichte machen werden, überhaupt den ganzen Effekt und Einfluß der Anstalt auf unser Schulwesen, und auf die Stimmung der Gemeinden, zur Aufnahme und Vervollkommnung deſſelben auch das ihrige beyzutragen, beobachtet, und eine dießfällige Correspondenz führt.

9.

Die Berechnung der Kosten, mit welchen die Unternehmer die Sache zu vollführen sich anheischig machen, ist so beschaffen, daß sie beydes, alle mögliche Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, vereinigt, und hiermit von dem Erziehungsrathe vollkommen gutgeheißen wird, nämlich: // [p. 422]

a) Anfängliche Kosten, zur Einrichtung des Lehrzimmers, für die bestimmte Anzahl von Subjecten, und für Tische, Bänke und anderes Geräthe	Fr.	400.
b) Kostgeld für 270. Lehrer, für jeden während seines monatlichen Aufenthalts Frk[en]. 16, wofür man ihnen, an der untern StraÙe, in der Nähe der Anstalt, Kost und Herberg verschaffen wird	“	4,320.
c.) Ausgaben für Lehrbücher und andere Lehrmittel, welche man jedem insbesondere in die Hand legen, und, nach vollendetem Course, zur weitem Übung und Anwendung des Gelernten, mitheimgeben will, was auch zu einiger Vergütung der Hin- und Herreise dienen mag; für jeden 8. Franken	“	2,160.
d.) Entschädniß für einen Lehrer des Gesangs und einen steten Gehülffen, um, in jedem Nothfalle, sogleich die Stelle des eigentlichen Lehrers vertreten, und in den Repetitionsstunden die Zöglinge leiten zu können, jährlich Fr. 400.		1,200.
Summe des erforderlichen Aufwands zur gänzlichen Vollführung des Plans	Frk[en].	8,080

Von dieser Summe werden Frk[en]. 2,960. zur Bestreitung der Anstalt im lauffenden Jahr; 2560. im zweyten Jahr; 2'560. im dritten Jahre, zu verwenden seyn; in so fern der gute Fortgang der Sache zur Fortsezung von Jahr zu Jahr ermuntert.

Der Erziehungsrath wird sich selbst sowohl, als seine dießfällige Commiſion, genau an den Plan selbst binden, und darinn keine Spielung, Folgerung oder Ausdehnung erlauben, welche, unter irgend einem Titel, den Staat über diese öconomischen Bestimmungen hinausführen möchte.

[Transkript: msu/27.10.2004]